MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM MILLSTÄTTER SEE**

**STRASSENBEHÖRDE**
9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 21 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

Zl.: 640-23/2026

Firma
A. Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H.
An der Sandleiten 5
9871 Seeboden am M. S.

18.11.2026

# Bescheid

## Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der A. Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H. auf Grund ihres Antrages vom 17.11.2026 die straßenpolizeiliche

**Bewilligung zur Sperre von Teilen des Parkplatzes Am Klauberpark (Grundstück 830/3 KG Seeboden) lt. angefügtem Plan**

**in der Zeit vom 17.11.2026 bis 30.04.2027**
für die Erweiterung der Padeltennis Anlage

**unter folgenden Auflagen:**

- **Die Sperre hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.**
- **Absperrungseinrichtungen (z.B. rot-weiße Scherengitter) und Verbotszeichen gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen – ausgenommen Baustellenverkehr“ bzw. § 52 Z 14b „Verbot für Fußgänger“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:**
  - **Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs**

- **Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44 und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.**
- **Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.**
- **Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.**
- **Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschranken.**
- **Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.**

- **Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.**
- **Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.**
- **Provisorisch geschlossene Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.**
- **Für eine allfällige Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.**
- ***Fußgänger sind kleinräumig, nördlich des Tangernerbaches und in weiterer Folge westlich des Trefflingerbaches, Richtung Klauberpark umzuleiten.***

| **Kosten:** | | |
|---|---|---|
| Gemeindeverwaltungsabgaben | € | 207,00 |
| Bundesgebühr (Antrag) | € | 21,00 |
| Gesamtsumme | **€** | **228,00** |

Die A. Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H., 9871 Seeboden am M. S., hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 62/2026; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 9/b

**Begründung**

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.
Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.
Die Berufung hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Thomas Schäfauer
Bürgermeister

**Ergeht an:**
1) Firma A. Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H., An der Sandleiten 5, 9871 – per E-mail

**Ergeht nachrichtlich an:**
2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-mail
3) Gemeindekasse – per E-mail
4) Bauamt – per E-mail
5) Wirtschaftshof – per E-mail
6) per E-mail an e-rechnung@porr.at
7) Akt